



-
95. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Oktober 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
96. *Kundmachung der Landesregierung vom 3. Dezember 2004 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenverordnung der Stadt Innsbruck durch den Verfassungsgerichtshof*
-

95. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Oktober 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 60/2004, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 74/2004 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement die Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Justizariat der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer.“ angefügt.

3. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung folgende Bestimmungen eingefügt:

„**Abteilung Außenbeziehungen:** Beziehungen zur EU, zum Europarat und deren Organen der Regionen (Ausschuss der Regionen, Kongress der Gemeinden und Regionen Europas) sowie zu anderen europäischen oder internationalen Organisationen; Tiroler Repräsentanz in Brüssel; Unterstützung von EU-Förderungsprojekten; Angelegenheiten der europäischen Regionalorganisationen sowie der grenzübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit, Geschäftsstelle der ARGE ALP; Informationstätigkeit im Bereich Europäische Integration; Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit; kulturelle Außenbeziehungen; sonstige außen- und integrationspolitische Angelegenheiten des Landes Tirol.

„**Sachgebiet Südtirol-Europaregion:** Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der Europaregion Tirol; Geschäftsstelle Alpendeclaration.“

4. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gewerberecht die Wortfolge „grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr, soweit dieser nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung Verkehr fällt“ durch die Wortfolge „Gelegenheitsverkehrsrecht einschließlich grenzüberschreitendes Gelegenheitsverkehrsrecht; Güterbeförderungsrecht einschließlich

grenzüberschreitendes Güterbeförderungsrecht“ ersetzt.

5. Im § 1 wird die Abteilung Eisenbahn- und Straßenrecht aufgehoben.

6. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Verkehr“ durch die Bezeichnung „Abteilung Verkehrsrecht“ ersetzt.

7. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht zu lauten:

„Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Kraftfahr-, Schifffahrts- und Luftfahrtwesens sowie der Straßenpolizei; rechtliche Angelegenheiten des Straßenwesens.“

8. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht die Abteilung Außenbeziehungen und das Sachgebiet Südtirol-Europaregion aufgehoben.

9. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht folgende Bestimmungen eingefügt:

„*Sachgebiet Seilbahnrecht*: rechtliche Angelegenheiten des Seilbahnwesens.

Abteilung Verkehrsplanung: Verkehrsplanung; rechtliche und fachliche Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens; Kraftfahrlinien;

Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs und des grenzüberschreitenden Verkehrs; Verkehrsdatenerfassung.“

10. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Kultur der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Aufsicht über den Hofkirche-Erhaltungsfonds.“ angefügt.

11. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Straßenbau zu lauten:

„Bau von Landesstraßen; Straßenverwaltung.“

12. Im § 1 wird die Abteilung Gesamtverkehrsplanung aufgehoben.

13. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vermessung der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Liegenschaftsverwaltung hinsichtlich der Landesstraßen.“ angefügt.

14. Im Abs. 3 des § 2 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Folgende Außenstellen der Abteilungen Allgemeine Bauangelegenheiten, Straßenbau, Brücken- und Tunnelbau, Hochbau, Vermessung und Wasserwirtschaft sowie der Sachgebiete Fahrzeug- und Maschinenlogistik und Straßenerhaltung werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

96. Kundmachung der Landesregierung vom 3. Dezember 2004 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Kanalanschlussgebührenverordnung der Stadt Innsbruck durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2004, V 40/04-8, die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ im § 3 Abs. 1 der Vorschrift über die Erhebung von Kanalanschlussgebühren der Stadt Innsbruck vom 7. Juli 1960 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 1974, angeschlagen an der Amtstafel vom 23. Dezember 1974

bis zum 7. Jänner 1975, sowie die Wortfolgen „bei Bauten, welche nach dem 26. Juni 1969 baubehördlich bewilligt wurden, mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides; in allen übrigen Fällen“, „dem Eintritt“ sowie „Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zur“ im § 4 der Vorschrift über die Erhebung von Kanalanschlussgebühren der Stadt Innsbruck vom 7. Juli 1960 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Jänner 1972, angeschlagen an der Amtstafel vom 28. Jänner bis zum 11. Februar 1972, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. März 2005 in Kraft tritt.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck